

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.08.2018	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/073002	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 27.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F04C28/28 F04C29/00 F03B7/00 F03C2/08 F04C2/12

Anmelder  
VOGELANG GMBH & CO. KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Durante, Andrea Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4-6, 9-11</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 7, 8, 12-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

- 1 Es werden die folgenden Dokumente (D1-D4) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

- D1 EP 2 767 716 A1 (ENERGREEN AS [NO]) 20. August 2014 (2014-08-20)
- D2 WO 03/069160 A1 (ALFA LAVAL LKM AS [DK]; APPLEBY DEREK [DK]; STOKES PHILIP ROBERT [DK]) 21. August 2003 (2003-08-21)
- D3 DE 43 18 707 A1 (SIHI GMBH & CO KG [DE]) 8. Dezember 1994 (1994-12-08)
- D4 WO 93/14314 A1 (SNELL HYDRO DESIGN CONSULTANCY [GB]) 22. Juli 1993 (1993-07-22)

- 2 Unabhängiger Anspruch 1:

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

- 2.1 Dokument D1 offenbart eine (die Verweise in Klammern gelten für dieses Dokument):

Wasserkraftanlage, mit einem Drehkolbenmotor (10, 21, 22), umfassend

- ein Motorengehäuse (10) mit einem Motorraum,
- eine Einlass- und eine Auslassöffnung,
- einen ersten, mehrflügeligen (Absatz [0047]) Drehkolben (21), der in dem Motorraum angeordnet und um eine erste Achse (23) drehbar gelagert ist, und
- einen zweiten in dem Motorraum angeordneten mehrflügeligen Drehkolben (22), der um eine von der ersten Achse (23) beabstandete zweite Achse (24) drehbar gelagert ist und in den ersten Drehkolben (21) kämmend eingreift, wobei der erste und zweite Drehkolben (21, 22) durch eine Fluidströmung von der Einlass- zu der Auslassöffnung in Rotation um die erste bzw. zweite Achse (23, 24) versetzt werden, einem ersten Generator (25), der

mechanisch mit dem ersten Drehkolben (21) gekoppelt ist zum Antrieb durch den ersten Drehkolben (21), und einem zweiten Generator (26), der mechanisch mit dem zweiten Drehkolben (22) gekoppelt ist zum Antrieb durch den zweiten Drehkolben (22), wobei eine Steuereinheit (35, 36, 50) zum Synchronisieren der ersten und zweiten Drehkolben (21, 22), die mit den ersten und zweiten Generatoren (25, 26) betreibbar verbunden ist, und dazu eingerichtet ist, eine Lastabnahme an den ersten und zweiten Generatoren (25, 26) zu verringern und/oder die ersten und zweiten Generatoren (25, 26) zu bestromen, sodass eine Momentenübertragung von einem der ersten und zweiten Drehkolben (21, 22) auf den anderen der ersten und zweiten Drehkolben (22, 21) im Wesentlichen vermieden ist (Absatz [0029]).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu (Artikel 33(1) und (2) PCT).

- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.
- 3.1 D2 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart eine (die Verweise in Klammern gelten für dieses Dokument):

Drehkolbenpumpe, umfassend einen abgedichteten Pumpenabschnitt (1) mit Einlass- und Auslassöffnungen, wobei der abgedichtete Pumpenabschnitt einen ersten mehrflügeligen Rotor (3) und einen zweiten mehrflügeligen Rotor (3), einen ersten Motor (9) und einen zweiten Motor (9a) zum unabhängigen Antreiben und Ineingriffbringen des ersten bzw. des zweiten mehrflügeligen Rotors aufweist und ein Steuerungs- und Drehwinkelgebersystem (10) zum Steuern und Verhindern eines Kontakts zwischen den ersten und zweiten mehrflügeligen Rotoren (Seite 2, Zeilen 13-19).
- 3.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der bekannten Drehkolbenpumpe dadurch, dass er eine Wasserkraftanlage mit einem Drehkolbenmotor beansprucht.
- 3.3 Der Fachmann, der das Problem der Synchronisierung der Rotoren in einer Drehkolbenmaschine für eine Wasserkraftanlage lösen will, würde jedoch sich das Dokument D2 ansehen, welches sich mit dem Problem des Kontakts zwischen den Rotoren einer Drehkolbenmaschine beschäftigt, der von einer nicht korrekten Synchronisierung verursacht ist.

In D2 würde der Fachmann das Steuersystem (10) finden, das den Kontakt zwischen den Rotoren, der von einer nicht korrekten Synchronisierung verursacht ist, verhindert und so eine Momentenübertragung von einem der ersten und zweiten Drehkolben auf den anderen der ersten und zweiten Drehkolben vermeidet.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann somit nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33 (3) PCT).

4 Unabhängiger Anspruch 12:

Das Dokument D1 offenbart auch die Merkmale des unabhängigen Anspruchs 12 (siehe insbesondere den Absatz [0050], der sich auf Prozessor, Speicher und Computerprogramm bezieht).

Der Gegenstand des Anspruchs 12 ist somit nicht neu (Artikel 33(1) und (2) PCT).

5 Unabhängiger Anspruch 14:

5.1 Unter Bezugnahme auf Punkt 3.1, offenbart das Dokument D2 die Merkmale des unabhängiger Anspruchs 14 (siehe D2 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen).

Der Gegenstand des Anspruchs 14 ist somit nicht neu (Artikel 33(1) und (2) PCT).

5.2 Auch das Dokument D3, unabhängig von D2, offenbart eine Drehkolbenpumpe wie im Anspruch 14 beschrieben (siehe D3, Abb. 1 und Spalte 2, Zeilen 1-32).

Daher, auch mit Bezug auf das Dokument D3, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu (Artikel 33(1) und (2) PCT).

6 Unabhängiger Anspruch 15:

Das Dokument D1 offenbart auch die Merkmale des unabhängigen Anspruchs 15 (siehe D1 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen).

Der Gegenstand des Anspruchs 15 ist somit nicht neu (Artikel 33(1) und (2) PCT).

7 Angesichts der Dokumente D1-D4, scheinen die abhängigen Ansprüche keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den die Ansprüche rückbezogen sind, die

Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen (siehe D1-D3, die Kategorien und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen).

### **Zu Punkt VII**

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

### **Zu Punkt VIII**

- 1 Die Ansprüche 1, 12, 14 und 15 wurden zwar als separate, unabhängige Ansprüche abgefasst, scheinen sich aber de facto auf ein und denselben Gegenstand zu beziehen und sich nur durch die abweichenden Definitionen des Gegenstands zu unterscheiden, für den Schutz begehrt wird, bzw. nur durch die für die Merkmale dieses Gegenstands verwendete Terminologie. Aus diesem Grund sind die Ansprüche nicht knapp gefasst und erfüllen somit nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT.
- 2 Der in den Ansprüchen benutzte Ausdruck "im Wesentlichen" ist vage und unklar und lässt den Leser über die Bedeutung des betreffenden technischen Merkmals im Ungewissen. Dies hat zur Folge, dass die Definition des Anspruchsgegenstands nicht deutlich ist (Artikel 6 PCT).